

Sie haben Fragen? - Wir antworten!



Entsorgungszweckverband  
Friedrichsthal

## Gesetzliche Änderungen für Grundstücks-Besitzer! Bundesgesetz macht Überprüfung notwendig

Bundesweit ist nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit DIN 1986 - 30 eine Erstprüfung sämtlicher Grundstücksentwässerungsleitungen und Schächte bis spätestens 31.12.2015 durchzuführen. Für Leitungen und Schächte, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, endet die Frist sogar deutlich früher.

Bitte entnehmen Sie die Fristen für Inspektion und Prüfung der verschiedenen Anlagenteile nachfolgender Tabelle:

Nr.	Zeitspanne der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 und 3 und Prüffart									
	Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat									
1	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
		KA	DR	Frist	KA	DR	Frist	KA	DR	Frist
1.1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen, wie Sanierung/ Totalumbau eines Gebäudes (>50%)	-	x	im Zuge der Baumaßnahme	-	x	im Zuge der Baumaßnahme	-	x	im Zuge der Baumaßnahme
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage betroffen sind(<50%)	x	-		-	x		-	x	
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschließlich Anlagen mit geringen Erweiterungen, z.B. Dachgeschossausbauten	x	-	bis zum 31.12. 2015	-	-	-	-	-	-
1.4.	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	-	-	-	-	x	umgehend	-	x	bis zum Jahr 2004
1.5.	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	-	-	-	-	x	umgehend	-	x	bis zum Jahr 2004

2		Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen								
		Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser				
			a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage				
KA	DR		Frist	KA	DR	Frist	KA	DR	Frist	
2.1	Maßnahmen wie Nr. 1.1., wenn Prüfung älter als 5 Jahre ist	-	x	im Zuge der Baumassnahme	-	x	im Zuge der Baumassnahme	-	x	im Zuge der Baumassnahme
2.2	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser	x	-	20	-	-	-	-	-	-
2.3.	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	-	-	-	-	x	5	-	x	15
2.4.	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	-	-	-	-	x	5	-	x	15

3		Wiederkehrende Prüfung für Grundleitungen in Wassergewinnungsgebieten in den nachstehenden Jahresintervallen. Sofern eine Erstprüfung bestehender Anlagen noch nicht erfolgte, muss diese mindestens in der Zeitspanne der nachstehenden Fristen erfolgen.									
3.1		Schutzzone II			KA	DR					
		Anlagen zur Ableitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser	x	-							
					x und x					5	
3.2	Schutzzone III	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser			x	-					5 (10 <sup>d</sup> )
		Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen			x	-					5
					-	x	Prüfung entsprechend dem Zustand und der Belastung der Anlage nach Bedarf in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, jedoch vor einer Abwasserbehandlungsanlage mindestens alle 5 Jahre.				

\* Der vollständige Text dieser und aller anderer DIN- und EN-Normen kann beim [Beuth-Verlag](http://www.beuth-verlag.de) bezogen werden.

- **Welche Anlagen müssen überhaupt untersucht werden?**

DIN 1986-30, die hier Gültigkeit hat und die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt, definiert Folgendes, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen ausdrücklich greifen:

*Grundleitungen, in denen häusliches und gewerbliches/industrielles Abwasser im Sinne von DIN 1986-3 und/oder Regenwasser abgeleitet wird, sind in Abhängigkeit der Art des eingeleiteten Abwassers nach den abgestuften Regelungen der Tabelle 1 zu prüfen. Für Schächte, und Inspektionsöffnungen, Pumpenschächte, Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen und nicht monolithische Abläufe ist einschließlich der Dichtung entsprechend den Zeitspannen und Prüfarten nach Tabelle 1 zu verfahren.*

- **Welche Möglichkeiten der Untersuchung gibt es?**

Gemäß der oben aufgeführten Tabellen kommt für die Kontrolle sowohl die Kamerauntersuchung (abgekürzt mit „KA“) und die Druckprüfung (abgekürzt mit „DR“) in Frage. Beide Verfahren werden z.B. von Kanalreinigungsfirmen angeboten und haben jeweils einsatzbedingte Vor- und Nachteile, die Ihnen der beauftragte Unternehmer gerne erläutert.

- **Wie gehe ich als Grundstückseigentümer am besten vor?**

Die Betreiberpflichten nach dem Wasserrecht (§ 18b WHG) richten sich unmittelbar an Sie als "Anlagenbetreiber" und setzen keine spezielle Aufforderung einer Kommune voraus. Aus diesem Grunde müssen Sie nach DIN 1986 Teil 30 in jedem Falle bis spätestens zum 31.12. 2015 eine Zustandserfassung bzw. Dichtheitsprüfung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durchführen. Ansonsten betreiben Sie spätestens ab diesem Zeitpunkt ihre Anlage nicht nach den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" und verstoßen damit gegen § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nehmen Sie zur Behebung dieser Situation Kontakt mit einer Kanalreinigungs-, oder – Kanalsanierungsfirma auf, deren Adressen Sie im Örtlichen Branchenbuch finden.